

# **Satzung Förderverein Feuerwehr Pulsnitz e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Feuerwehr Pulsnitz e.V." im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Pulsnitz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und das Rettungswesen zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Pulsnitz
  - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
  - c) die ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehrynachwuchsarbeit sowie der Alters- und Ehrenabteilung
  - d) die Traditions- und Brauchtumpflege des Feuerwehrwesens sowie die Sicherung und Pflege von historischer Feuerwehrtechnik
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Stadt Pulsnitz
  - f) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Förderverein Feuerwehr Pulsnitz e.V. entsprechen.
  - g) Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes in der Ortswehr.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt

werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.
- (4) Der Verein übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben gegenüber der Stadt Pulsnitz.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person (bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) und jede juristische Person werden.
- (2) Folgende Mitgliedsformen sind möglich:
  - ordentliche Mitglieder (im Folgenden nur Mitglieder genannt)
  - fördernde Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche den Verein in besonderem Maße unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
  - Ehrenmitglieder: natürliche Personen, welche sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein
  - mit Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Quartals anzuzeigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der

Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Mitgliedes kann fristlos vom Vorstand beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft / der Ausschließung wird ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und freiwillige Spenden. Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen, bzw. Veranstaltungen die Bekanntheit des Vereins und des Feuerwehrwesens gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß § 2 zu verwenden.
- (2) Der Beitrag wird in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Diese regelt die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und ggf. zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder die Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang am Standort der Ortsfeuerwehr oder Rundschreiben bekanntgegeben.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Kassenprüfer

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:
  - der Vorsitzende
  - der Stellvertreter des Vorsitzenden
  - ein Schriftführer
  - ein Kassenwart
  - ein Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung direkt und einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Die Funktionszuordnung erfolgt innerhalb des Vorstandes durch Wahl.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer geschäftsführend im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, vertreten.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Voraussetzung ist ein frist- und satzungsgerechter Antrag zur Tagesordnung.
- (6) Die Amtsdauer endet vor Ablauf der 5-Jahresfrist
  - mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes
  - durch freiwillige Niederlegung des Amtes
  - durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 dieser Satzung
- (7) Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes nach § 4 vorzeitig beendet, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Grundsätzlich erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zur Wahl in den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied zugelassen. Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwands-entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Zahlung und deren Höhe wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:
- Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Buchführung
  - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
  - Verwendung der Vereinsmittel unter Einhaltung der Kassenordnung
  - Erstellung des Jahresberichtes
  - Berufung der Leiter der Abteilungen des Vereins

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Beiräte bilden und Personen und Mitglieder darin berufen. Der Vorstand hat dabei Anwesenheitsrecht.

## **§ 10**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokoll-führer) zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12**

### **Abteilungen und Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein besteht aus den Abteilungen „Gastronomie“, „Kinder- und Jugendarbeit“, „Historische Technik“ und „Sport“. Weitere Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung gebildet werden. Sie werden vermögens-, einnahmen- und ausgabenseitig buchhalterisch getrennt. Genauerer regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Zugehörigkeit zu einer Abteilung zu wählen. Der Zugehörigkeitswunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dies erfolgt im Grunde mit dem Aufnahmeantrag. Mitglieder, die keiner Abteilung zugehörig sind, werden einnahmen- und ausgabenseitig dem Gesamtverein zugeordnet.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 5 Jahren
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung
  - der Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - die Auflösung des Vereins

## § 14

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand hat begründete Ergänzungen in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus, kann der Vorstand neue Personen in das Amt berufen.
- (2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.



- (4) In Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen uneingeschränkt Einblick in alle finanztechnischen Dokumente, Verträge, Kassenbücher und Belege zu gewährleisten. Sie bestätigen den Jahresabschluss des Kassenwarts.

## **§ 18**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser selbst mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungen oder Personen in Ausschüssen und Beiräten sowie die Kassenprüfer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Pulsnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 20**

### **Datenverarbeitung im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins durch den Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied bereit, dass Name, Vorname und Geburtsjahr auf den vom Verein verwendeten Medien verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen. Für die Veröffentlichung von Fotos des Mitglieds bedarf es einer gesonderten Zustimmung.
- (3) Bei Amtsträgern des Vereins, z.B. Vorstandsvorsitzender oder Kassenwart, ist über Absatz 2 hinaus die Veröffentlichung entsprechender Kontaktmöglichkeiten zulässig.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **05.11.2023** beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.